

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

betreffend Unterhalt von Beförderungsanlagen

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) wird wie folgt ergänzt:

§ 296 Beförderungsanlagen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 Die Hersteller von Aufzügen, Rolltreppen und anderen Beförderungsanlagen für Personen und Waren sind verpflichtet, die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Informationen und technischen Hilfsmittel an den Betreiber herauszugeben, so dass der Betrieb und Unterhalt fachgemäss erfolgen kann.

Hans-Peter Amrein  
Marcel Lenggenhager  
Erich Vontobel

359/2018

Begründung:

Das Bundesrecht und das Recht des Kantons Zürich schreiben vor, dass Aufzüge, Rolltreppen und andere Beförderungsanlagen für Personen und Waren zweckgerecht sein müssen und fachgemäss zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und, wo die Sicherheit es verlangt, der technischen Entwicklung anzupassen sind. Gemäss den anwendbaren SIA-Normen und dem Formular Nr. A 3001 der Baudirektion des Kantons Zürich sind deshalb für Personen- und Lastenaufzüge je nach Nutzung 4 bis 12 Wartungen pro Jahr vorgeschrieben. Ein regelmässig verwendeter Aufzug muss somit einmal im Monat gewartet werden.

Diese Wartungen sind sehr teuer, da die Auswahl an Wartungsunternehmen stark beschränkt ist. Es gibt zwar von den Herstellern unabhängige Unternehmen, welche diese Wartungen anbieten, doch können diese die Wartungen nicht fachgerecht durchführen, da die Hersteller die dafür notwendigen Informationen und Prüfgeräte nicht herausgeben. Um eine fachgerechte Wartung sicherzustellen, verbleibt dem Eigentümer somit lediglich die Möglichkeit, den Hersteller selber für die Wartung zu engagieren. Der Hersteller kann dafür aufgrund der fehlenden Konkurrenz aber klar überhöhte Preise verlangen, weshalb für die Wartung eines Aufzuges sehr hohe Kosten anfallen. Dies ist insbesondere auch stossend, da die Hersteller über die SIA ebenfalls die Anzahl Wartungen grösstenteils selber festlegen.

Um den überhöhten Wartungskosten für Beförderungsanlagen entgegenzuwirken, soll das Planungs- und Baugesetz ergänzt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung würde es den Eigentümern von Beförderungsanlagen erlauben, neben dem Hersteller auch ein unabhängiges Wartungsunternehmen zu engagieren und somit zu einer Marköffnung führen, wodurch wiederum die Kosten der Wartung erheblich gesenkt werden können.